Niederschrift

18. Gemeinderatssitzung
20.12.2023

Bezirk Kitzbühel | A-6345 Kössen | Dorf 14
Sachbearbeiter: Dr. Bernhard Penz

T (05375) 6201-10 | F (05375) 6201 – 29
amtsleitung@koessen.tirol.gv.at

Anwesende:
Vorsitzender: Bürgermeister Reinhold Flörl
Gemeinderäte: Bürgermeister-Stellvertreterin Maria-Elisabeth Dünser, Christian Achhorner, Adam Aigner, Martin Dagn, Daniel Dax, Emanuel Daxer, Michael Fahringer, Andreas Heim, Johann Knoll, Johann Koch, Peter Landmann, Alexander Lechthaler, Viktoria Mühlberger, Gabriele Pertl, Kathrin Rettenwander, Hans-Peter Schwentner,

Entschuldigt:
Ersatz:

Weitere Anwesende: Finanzverwalterin Ingrid Thrainer, Nadine Pravda

Beginn: 18:30 Uhr **Ende**: 20:25 Uhr

Ort: Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Kössen, Dorf 14, 6345 Kössen

Schriftführer: Dr. Bernhard Penz

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift der 17. Gemeinderatssitzung vom 22.11.2023.

2. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gst.Nr. 417/8, KG 82109 Kössen, (Tiroler Bodenfonds) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans.

3. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gst.Nr. 1974/3, KG 82109 Kössen, (Münsterer Hotel GmbH) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans.

4. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gst.Nr. 70/2, KG 82109 Kössen, (Dr. Christine Fahringer) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans.

5. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gst.Nr. 1204, KG 82109 Kössen, (Simon Baumgartner) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans.

6. Beratung und Beschlussfassung über die grundbücherliche Durchführung der Vermessung der Grundteilung (betr. Gst.Nr. 437, 439 441, 4293/2, u.a., der KG 82109 Kössen) ausgefertigt durch das Amt der Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt Kufstein, Fachbereich Vermessung, gemäß § 15 LiegTeilG.

7. Beratung und Beschlussfassung über die grundbücherliche Durchführung der Vermessung der Grundteilung (betr. Gst.Nr. 535/4, 535/5, 538, 4299/3 u.a., der KG 82109 Kössen) ausgefertigt durch das Amt der Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt Kufstein, Fachbereich Vermessung, gemäß § 15 LiegTeilG.

8. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Raumordnungsvertrages hinsichtlich Gst.Nr. 512 und .667, KG 82109 Kössen.

9. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung gemäß § 3 Abs 6 Tiroler Campinggesetz 2001.

10. Informierung über den Prüfbericht der Kurzeinschau der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel/Gemeindeangelegenheiten zur durchgeführten Gebarungs- und Verwaltungsprüfung in der Gemeinde Kössen.

11. Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung der Zustimmung zur Abberufung der derzeit tätigen Finanzverwalterin der Gemeinde Kössen sowie Zustimmung zur Neubestellung der Finanzverwalterin der Gemeinde Kössen.

12. Beratung zum Entwurf des mittelfristigen Finanzplanes gemäß den Bestimmungen von § 88 TGO (Tiroler Gemeindeordnung 2001) als Bestandteil des Voranschlages 2024 und Beschlussfassung desselben.

13. Beratung zum Entwurf des Haushaltplanes für das Finanzjahr 2024 und Beschlussfassung über die Festsetzung des Voranschlages für das Finanzjahr 2024 gemäß § 88 TGO, nachdem der Entwurf zwei Wochen nach § 93 der TGO zur allgemeinen Einsichtnahme für die Gemeindebewohner aufgelegen ist.

14. Berichte des Bürgermeisters, der Ausschussobleute und der ReferentInnen.

15. Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Verlauf:

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

1. **Genehmigung der Niederschrift der 17. Gemeinderatssitzung vom 22.11.2023.**

   Die Niederschrift der 17. Gemeinderatssitzung vom 22.11.2023 wird mit 17:0 Stimmen genehmigt.

2. **Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gst.Nr. 417/8, KG 82109 Kössen, (Tiroler Bodenfonds) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans.**

   Die Widmung dient dazu, das Gst.Nr. 417/8 wieder in Freiland gemäß § 41 TROG 2022 zu widmen, da der ursprüngliche Bedarf an der Widmung weggefallen ist und derzeit keine weiteren Kaufinteressenten bekannt sind.

   Mit Kaufvertrag vom 21.04.2022 hat die Energielösungen Gründler GmbH die Liegenschaft mit Gst.Nr. 417/8 vom Tiroler Bodenfonds erworben. Schlussendlich wurde aufgrund der Aufhebungsvereinbarung vom 18.10.2023 gegenständliches Grundstück wieder an den Tiroler Bodenfonds übertragen.

   Gemäß § 36 Abs. 2 TROG 2022 wird daher unter raumordnerischen Gesichtspunkten die folgende Änderung des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Kössen positiv beurteilt:

   Der Gemeinderat fasst mit 17:0 Stimmen folgende Beschlüsse:
   Gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43 idF LGBl. Nr. 78/2023, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Kössen vom 04.12.2023, Zahl 412-2023-00015 für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.
   Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

   Umwidmung:
   Grundstück 417/8 KG 82109 Kössen rund 1842 m²
   von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: zulässig sind Gewerbebetriebe mit nur untergeordneten Handelsfunktionen, ausgeschlossen sind Betriebe mit überwiegender Transport- und/oder Lagerfunktion, sofern keine ausreichende Arbeitsplatzdichte sichergestellt werden kann
   in Freiland § 41

   Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gst.Nr. 1974/3, KG 82109 Kössen, (Münsterer Hotel GmbH) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans.

Die Widmung dient der Schaffung eines Bauplatzes mit einheitlicher Widmung iSd § 3 Abs 1 iVm § 2 Abs 12 Tiroler Bauordnung 2022. Die Größe der Widmungsfläche beträgt lediglich ca. 50 m² und damit < 1 % im Vergleich zur gesamten Grundstücksgröße im Ausmaß von 5.159 m².
Die gegenständliche Teilfläche im Ausmaß von ca. 50 m² ist zurzeit als Freiland gemäß § 41 TROG 2022 gewidmet und aufgrund des Zuschnittes de facto nicht bebaubar.

Für die Umsetzung dieses Vorhabens ist die Ausweisung dieses Teilbereiches entlang der westlichen Grundgrenze als „Sonderfläche standortgebunden gemäß § 43 Abs. 1 lit a TROG 2022“, erforderlich.

Für die Gemeinde Kössen besteht ein örtliches Raumordnungskonzept in Rechtskraft. Der Widmungsbereich ist im örtlichen Raumordnungskonzept als baulicher Entwicklungsbereich für touristische Nutzung im Einfluss der Signatur Index T2, Zeitzone Z 1 und Dichte D 3 ausgewiesen.

Der Planungsbereich befindet sich in keinem durch Naturgefahren bedrohten Gefährdung. Es müssen daher keine Fachgutachten zur Beurteilung eingeholt werden.

Unter Bezugnahme auf § 37a Abs. 1 lit. b TROG 2022 ist eine zeitliche Befristung nicht erforderlich, da es sich um eine kleinräumige Grundfläche handelt, deren Widmung als Bauland nur der Abrundung eines bereits bestehenden, nicht befristet gewidmeten Baulandbereiches, insbesondere mit dem Ziel der Schaffung eines ausreichend großen Bauplatzes oder der Herstellung einer einheitlichen Widmung des Bauplatzes dient.

Gemäß § 36 Abs. 2 TROG 2022 wird daher unter raumordnerischen Gesichtspunkten die folgende Änderung des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Kössen positiv beurteilt:

Der Gemeinderat fasst mit 17:0 Stimmen folgende Beschlüsse:
Gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43 idF LGBl. Nr. 78/2023, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Kössen vom 10.11.2023, Zahl 412-2023-00013 für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.
Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Umwidmung:
Grundstück 1974/3 KG 82109 Kössen rund 49 m² von Freiland § 41 in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsbetrieb

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gst.Nr. 70/2, KG 82109 Kössen, (Dr. Christine Fahringer) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans.

Die Widmung dient der Schaffung eines Bauplatzes mit einheitlicher Widmung iSd § 3 Abs 1 iVm § 2 Abs 12 Tiroler Bauordnung 2022. Die Größe der Widmungsfläche beträgt ca. 126 m².
Die gegenständliche Teilfläche im Ausmaß von ca. 126 m² ist zurzeit als Freiland gemäß § 41 TROG 2022 gewidmet.

Für die Umsetzung dieses Vorhabens ist die Ausweisung eines Teilbereiches (Arrondierung) entlang der südlichen Grundgrenze als „Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2022“, erforderlich.

Für die Gemeinde Kössen besteht ein örtliches Raumordnungskonzept in Rechtskraft. Der Widmungsbereich ist im örtlichen Raumordnungskonzept als baulicher Entwicklungsbereich für überwiegende Wohnnutzung im Einfluss der Signatur Index W2, Zeitzone Z 1 und Dichte D 1 ausgewiesen.

Der Planungsbereich befindet sich im Gefahrenzonenplan der Bundeswasserbauverwaltung.
In diesem Zusammenhang wird auf das Schreiben des Baubezirksamts Kufstein, Fachbereich Wasserwirtschaft vom 27.07.2023, Zl. BBAKU-4000/206/110-2023 verwiesen.

Unter Bezugnahme auf § 37a Abs. 1 lit. b TROG 2022 ist eine zeitliche Befristung nicht erforderlich, da es sich um eine kleinräumige Grundfläche handelt, deren Widmung als Bauland nur der Abrundung eines bereits bestehenden, nicht befristet gewidmeten Baulandbereiches, insbesondere mit dem Ziel der Schaffung eines ausreichend großen Bauplatzes oder der Herstellung einer einheitlichen Widmung des Bauplatzes dient.

Gemäß § 36 Abs. 2 TROG 2022 wird daher unter raumordnerischen Gesichtspunkten die folgende Änderung des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Kössen positiv beurteilt:

Der Gemeinderat fasst mit 17:0 Stimmen folgende Beschlüsse:
Gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43 idF LGBl. Nr. 78/2023, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Kössen vom 13.11.2023, Zahl 412-2023-00014 für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.
Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Umwidmung:
Grundstück 70/2 KG 82109 Kössen rund 126 m² von Freiland § 41
in Wohngebiet § 38 (1)

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gst.Nr. 1204, KG 82109 Kössen, (Simon Baumgartner) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans

Der Bürgermeister erläutert, dass aus dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 1. Dezember 2022, Zl. V93/2021-13 unmissverständlich hervor geht, dass zum Zeitpunkt der erstmaligen elektronischen Kundmachung bestehende Sonderflächen gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2022 vom Gemeinderat aufzuheben sind, wenn die Fünf-Jahres-Frist abgelaufen ist, wenn bzw. weil die Realisierung des Bauvorhabens offensichtlich nicht in der gesetzlich vorgegebenen Frist erfolgt ist bzw. nicht anhängig gemacht wurde.
Eine solche Rückwidmung steht nicht in der Disposition des Verordnungsgebers (= Gemeinderat), sondern ergibt sich die Verpflichtung, die entsprechende Verordnung wieder aufzuheben und die vor dem Inkrafttreten der Widmung als Sonderfläche bestandene Widmung wiederherzustellen, direkt aus dem Gesetz.

Der Widmungsbereich (Gst.Nr. 1204, KG 82109 Kössen) ist zurzeit als „Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Jungviehunterstand“ gemäß § 47 TROG 2022 gewidmet.

Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung ist keine weitere raumordnerische Beurteilung erforderlich und ist die entsprechende Verordnung wieder aufzuheben und die vor dem Inkrafttreten der Widmung als Sonderfläche bestandene Widmung wiederherzustellen.

Der Gemeinderat fasst mit 16:1 Stimmen (bei der Gegenstimme handelt es sich um eine Stimmenthaltung) folgende Beschlüsse:
Gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43 idF LGBl. Nr. 78/2023, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Kössen vom 11.12.2023, Zahl 412-2023-00016 für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.
Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Umwidmung:
Grundstück 1204 KG 82109 Kössen rund 95 m²
von Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 8, Festlegung Erläuterung: Jungviehunterstand
in Freiland § 41

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

6. Beratung und Beschlussfassung über die grundbücherliche Durchführung der Vermessung der Grundteilung (betr. Gst.Nr. 437, 439 441, 4293/2, u.a., der KG 82109 Kössen) ausgefertigt durch das Amt der Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt Kufstein, Fachbereich Vermessung, gemäß § 15 LiegTeilG.

Der Bürgermeister erläutert, dass im Zusammenhang mit der Erschließung des Gewerbeparks Süd, die Schaffung eines Retentionsbeckens, sowie eine Verbreiterung des Böschungsbereichs der Landesstraße B 176 Kössener Straße (Gst.Nr. 4293/2, KG 82109 Kössen) erforderlich wurden.
Die Verbreiterung des Böschungsbereichs der Landesstraße B 176 Kössener Straße erfolgt durch den Erwerb einer Teilfläche von 86m² der Gst.Nr. 437, sowie durch den Erwerb einer Teilfläche von 17m² der Gst.Nr. 439.
Weiters wird im Zuge dieser Vermessung die Gst.Nr. 417/11 mit einer Fläche von 1.264m², auf der sich der Zufahrtsbereich zum Gewerbepark Süd sowie bereits teilweise die Landesstraße B 176 Kössener Straße geführt wird, dem Land Tirol/Landesstraßenverwaltung/Abteilung Verkehr und Straße, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, übertragen.
Zur Sicherstellung der Landesstraßen-Entwässerung wird ein Retentionsbecken geschaffen durch Abtrennung einer Teilfläche von Gst.Nr. 441, im Ausmaß von 787m², welches ebenso in weiterer Folge dem Land Tirol/Landesstraßenverwaltung/Abteilung Verkehr und Straße, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, zugeführt wird.

Dazu soll der Teilungsvorschlag mit GZ.: Vlg-8974.2 vom 25.09.2023 („B176 Kössener Straße km 16,80 – km 17,12 Zufahrt Gewerbegebiet“) ausgefertigt durch das Amt der Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt Kufstein, Fachbereich Vermessung, gemäß § 15 LiegTeilG grundbücherlich durchgeführt werden. Mit den Grundeigentümern wurde dieses Vorhaben abgestimmt und besteht Einvernehmen darüber.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 17:0 Stimmen die grundbücherliche Durchführung des Teilungsvorschlags mit GZ.: Vlg-8974.2 vom 25.09.2023 („B176 Kössener Straße km 16,80 – km 17,12 Zufahrt Gewerbegebiet“) ausgefertigt durch das Amt der Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt Kufstein, Fachbereich Vermessung, gemäß § 15 LiegTeilG.

7. Beratung und Beschlussfassung über die grundbücherliche Durchführung der Vermessung der Grundteilung (betr. Gst.Nr. 535/4, 535/5, 538, 4299/3 u.a., der KG 82109 Kössen) ausgefertigt durch das Amt der Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt Kufstein, Fachbereich Vermessung, gemäß § 15 LiegTeilG.

Der Bürgermeister erläutert, dass mit der Realisierung der Bushaltestelle Waidachstube samt Gehsteig eine Verbreiterung der Landesstraße B 172 Walchseestraße (Gst.Nr. 4299/3, KG 82109 Kössen) einhergeht.
Dafür ist der Erwerb einer Teilfläche von 86m² der Gst.Nr. 538, einer Teilfläche von 2m² der Gst.Nr. 535/5, sowie einer Teilfläche von 20m² der Gst.Nr. 535/4 erforderlich, die allesamt in weiterer Folge dem Land Tirol/Landesstraßenverwaltung/Abteilung Verkehr und Straße, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, übertragen werden.

Dazu soll der Teilungsvorschlag mit GZ. Vlg-8975.2 vom 28.11.2023 („B176 Walchseestraße km 5,18 – km 5,32 Bushaltestelle Waidachstube“) ausgefertigt durch das Amt der Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt Kufstein, Fachbereich Vermessung, gemäß § 15 LiegTeilG grundbücherlich durchgeführt werden. Mit den Grundeigentümern wurde dieses Vorhaben abgestimmt und besteht Einvernehmen darüber.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 17:0 Stimmen die grundbücherliche Durchführung des Teilungsvorschlags mit GZ. Vlg-8975.2 vom 28.11.2023 („B176 Walchseestraße km 5,18 – km 5,32 Bushaltestelle Waidachstube“) ausgefertigt durch das Amt der Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt Kufstein, Fachbereich Vermessung, gemäß § 15 LiegTeilG.

8. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Raumordnungsvertrages hinsichtlich Gst.Nr. 512 und .667, KG 82109 Kössen.

Der Bürgermeister führt aus, dass die Tiroler Gemeinden als Träger von Privatrechten die Verwirklichung der Ziele der örtlichen Raumordnung und der Festlegungen des öffentlichen Raumordnungskonzeptes anzustreben haben. Eine Gemeinde kann zum Zweck der Verwirklichung der Ziele der örtlichen Raumordnung, insbesondere jener nach § 27 Abs. 2 lit. d TROG 2022, und auch der Festlegungen übergeordneter Planungsinstrumente, Verträge mit Grundeigentümern abschließen.

Im Rahmen der 8. Gemeinderatssitzung vom 23.11.2022 wurde festgelegt, dass die künftige Abwicklung von Raumordnungsverträgen über die Kneissl Tuncer Ebermayer Rechtsanwälte GmbH vorgenommen wird.

Gegenständlich hat der Grundeigentümer der Gst.Nr. 512 und .667, KG 82109 Kössen, Umbau- und Zubau-Maßnahmen geplant für dessen Realisierung der Ankauf und anschließende Umwidmung einer Teilfläche von rund 109m² erforderlich ist. Mit dem geplanten Abschluss des nunmehrigen Raumordnungsvertrages soll sichergestellt werden, dass der Grundeigentümer eine Wohneinheit des Wohngebäudes zur Deckung des eigenen ganzjährigen unmittelbaren Wohnbedarfs nutzt.

Nach Beratungen beschließt der Gemeinderat mit 17:0 Stimmen, dass die Gemeinde Kössen mit dem Grundeigentümer der Gst.Nr. 512 und .667, KG 82109 Kössen, den Raumordnungsvertrag abschließt und die Vorkaufsrechte zugunsten der Gemeinde Kössen im Grundbuch eingetragen werden.

9. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung gemäß § 3 Abs 6 Tiroler Campinggesetz 2001.

Der Bürgermeister erklärt, dass aufgrund urgierter und immer noch fehlender Unterlagen, dieser Tagesordnungspunkt keiner Beratung und Beschlussfassung zugeführt werden kann.

10. Informierung über den Prüfbericht der Kurzeinschau der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel/Gemeindeangelegenheiten zur durchgeführten Gebarungs- und Verwaltungsprüfung in der Gemeinde Kössen.

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat gemäß § 119 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO) anhand des gegenständlich vorliegenden Prüfberichtes „Kurzeinschau Gemeinde Kössen 2023“ vollumfänglich über die durch die Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel / Gemeindeangelegenheiten durchgeführte Gebarungs- und Verwaltungsprüfung (Kurzeinschau) der Gemeinde Kössen.

Das Hauptaugenmerk dieser Gemeinde-Revision richtete sich, auf eine stichprobenartige Durchsicht der Kassen- und Buchhaltungsunterlagen, sowie auf eine Einschau in verschiedene Sachgebiete. Außerdem wurde eine aktuelle Finanzlageübersicht erstellt.

Zusammengefasst bestand kein Grund zu Beanstandungen und wurden nur vereinzelt Anregungen angemerkt. Auch die erfolgte unangekündigte Bestandsaufnahme der Gemeindehauptkasse hat eine volle Übereinstimmung zwischen Kassen-Soll- und Kassen-Istbestand ergeben.

Weiters wurde festgehalten, dass die Finanzlage der Gemeinde Kössen sich per September 2023 als stabil darstellt, wobei mit der geplanten Darlehensaufnahme „Neubau Bildungszentrum – Darlehen Nr. 2 über Euro 7 Mio." der Verschuldungsgrad im 5-Jahres-Durchschnitt im Bereich der starken Verschuldung zu finden sein wird.

In Entsprechung der Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel / Gemeinde-angelegenheiten wurde der gegenständlich vorliegende Prüfbericht „Kurzeinschau Gemeinde Kössen 2023" am 07.12.2023 im Überprüfungsausschuss behandelt. In Vorbereitung auf diese Ausschusssitzung wurde der Prüfbericht „Kurzeinschau Gemeinde Kössen 2023" den Überprüfungsausschussmitgliedern per E-Mail zugeleitet.

Abschließend nimmt der Gemeinderat den gegenständlich vorliegenden Prüfbericht „Kurzeinschau Gemeinde Kössen 2023" zustimmend zur Kenntnis.

11. Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung der Zustimmung zur Abberufung der derzeit tätigen Finanzverwalterin der Gemeinde Kössen sowie Zustimmung zur Neubestellung der Finanzverwalterin der Gemeinde Kössen.

Der Bürgermeister informiert, dass bei Frau Ingrid Thrainer, Finanzverwalterin der Gemeinde Kössen, mit 09.02.2024 das Beschäftigungsverbot für werdende Mütter gemäß § 4 TMSchG 2005 beginnt.
Der Bürgermeister lobt an dieser Stelle die ausgezeichnet geleistete Arbeit von Frau Ingrid Thrainer.
Durch den bevorstehenden Beginn des Beschäftigungsverbots für werdende Mütter gemäß § 4 TMSchG 2005 hat der Bürgermeister mit Wirksamkeit ab 09.02.2024 Frau Ingrid Thrainer von der Funktion der Finanzverwalterin der Gemeinde Kössen gemäß § 104 Abs 1 TGO abzuberufen.
Um einen kontinuierlichen Übergang in der Finanzverwaltung sicherstellen, hat der Bürgermeister mit Wirksamkeit ab 09.02.2024 Frau Nadine Pravda zur Finanzverwalterin der Gemeinde Kössen gemäß § 104 Abs 1 TGO bestellt.
Im Zuge dieses Wechsels in der Finanzverwaltung ist für den 31.01.2024 die verpflichtende Überprüfungsausschusssitzung geplant, in der die gesamte Gemeinde-Finanzgebarung überprüft und erörtert wird.
Der Bürgermeister führt weiters aus, dass gemäß § 104 Abs 1 TGO die Abberufung und auch die Bestellung zur Finanzverwalterin der Zustimmung des Gemeinderates bedarf.

Nach Beratungen erteilt der Gemeinderat mit 17:0 Stimmen gemäß § 104 Abs 1 TGO die Zustimmung zur Abberufung von Frau Ingrid Thrainer von der Funktion der Finanzverwalterin mit Wirksamkeit ab 09.02.2024 sowie die Zustimmung zur Bestellung von Frau Nadine Pravda zur Finanzverwalterin der Gemeinde Kössen mit Wirksamkeit ab 09.02.2024.

12. Beratung zum Entwurf des mittelfristigen Finanzplanes gemäß den Bestimmungen von § 88 TGO (Tiroler Gemeindeordnung 2001) als Bestandteil des Voranschlages 2024 und Beschlussfassung desselben.

Eingangs bedankt sich der Bürgermeister Reinhold Flörl bei der Finanzverwalterin Ingrid Thrainer für ihre herausragenden Leistungen in den vergangenen Jahren, großartigen Unterstützung bei der Erstellung des Voranschlages 2024 sowie der jahrelangen guten Zusammenarbeit.

Der Bürgermeister übergibt in der Folge das Wort an Finanzverwalterin Ingrid Thrainer und wird der Gemeinderat im Rahmen des mittelfristigen Finanzplans über die zu beschließenden Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Jahre 2024 bis 2028 und insbesondere über folgende geplante Vorhaben, die in den kommenden Jahren bis einschließlich 2028 anstehen, sowie über finanzintensivere Budgetwünsche informiert:

GEMEINDEAMT KÖSSEN
Bezirk Kitzbühel · 6345 Kössen · Dorf 14

Mittelfristiger Finanzplan 2024-2028

Budgetsummen Finanzierungs- und Ergebnishaushalt (Gesamt) **2024**

Basisjahre anzeigen — Gesamt | Selektierte Konten

	2024	2025	2026	2027	2028
Finanzierungshaushalt					
Mittelaufbringung	25.222.000,00	15.823.200,00	16.758.100,00	15.414.700,00	15.704.400,00
Mittelverwendung	25.222.000,00	22.956.600,00	20.113.100,00	16.124.800,00	16.408.500,00
Differenz	0,00	-7.133.400,00	-3.355.000,00	-710.100,00	-704.100,00
Ergebnishaushalt					
Mittelaufbringung	18.415.600,00	16.452.100,00	17.800.300,00	15.564.400,00	15.712.400,00
Mittelverwendung	16.111.800,00	18.563.000,00	18.128.500,00	17.258.300,00	17.603.700,00
Differenz	2.303.800,00	-2.110.900,00	-328.200,00	-1.693.900,00	-1.891.300,00

Die folgenden Vorhaben werden dargetan:

- Ankauf Tanklastfahrzeug Feuerwehr Kössen (2022 bis 2024)
- Neubau Kindergarten/Volksschule Bildungszentrum (2020 bis 2029)
- Kauf LKW (2022 bis 2024)
- Bau Hochbehälter Kranzach (2021 bis 2025)
- Sozialzentrum Neubau (2018 bis 2024)

Nach kurzer Beratung wird einstimmig mit 17:0 Stimmen der vorliegende mittelfristige Finanzplan beschlossen.

13. Beratung zum Entwurf des Haushaltplanes für das Finanzjahr 2024 und Beschlussfassung über die Festsetzung des Voranschlages für das Finanzjahr 2024 gemäß § 88 TGO, nachdem der Entwurf zwei Wochen nach § 93 der TGO zur allgemeinen Einsichtnahme für die Gemeindebewohner aufgelegen ist.

Der Bürgermeister übergibt das Wort an die Finanzverwalterin Ingrid Thrainer und wird von ihr berichtet, dass der Entwurf des Voranschlages für das Finanzjahr 2024 seit dem 30.11.2023 für zwei Wochen zur allgemeinen Einsichtnahme für die Gemeindebewohner aufgelegt wurde. Einwendungen wurden keine eingebracht. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben wurde jeder Gemeinderatsfraktion per E-Mail ein Exemplar des Voranschlages 2024 zur Verfügung gestellt und stellt sich dieser wie folgt dar:

Finanzierungshaushalt:

Einzahlungen operative Gebarung:	17.713.100 €
Auszahlungen operative Gebarung:	13.714.400 €
Geldfluss aus der operativen Gebarung (Saldo 1):	3.998.700 €
Einzahlungen investive Gebarung:	1.295.100 €
Auszahlungen investive Gebarung:	10.955.000 €
Geldfluss investive Gebarung (Saldo 2):	-9.659.900 €
Nettofinanzierungssaldo:	-5.661.200 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit:	6.213.800 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit:	552.600 €
Geldfluss Finanzierungstätigkeit:	5.661.200 €
Geldfluss aus der voranschlagsw. Geb. (Saldo 5):	0 €

Ergebnishaushalt:

Ergebnishaushalt Erträge:	18.104.400 €
Ergebnishaushalt Aufwendungen:	16.081.600 €
Nettoergebnis	2.022.800 €
Entnahme von Rücklagen:	311.200 €
Zuweisung an Rücklagen:	30.200 €
Nettoergebnis nach Rücklagen	2.303.800 €
(=Ergebnis Gewinn- und Verlustrechnung)	

Zum Finanzierungshaushalt (Cash-Flow) lässt sich zusammengefasst wie folgt festhalten:

Gesamtausgaben:	25.222.000 €
Gesamteinnahmen:	25.222.000 €
Differenz:	0 €

Der Saldo (5) im Finanzierungshaushalt wird als Ausgeglichen ausgewiesen.

GR Martin Dagn lobt den Bürgermeister und die Finanzverwalterin für die Erstellung eines ausgeglichenen Voranschlages. Er verweist auf mediale Berichterstattungen, demgemäß einige Gemeinden bis dato kein ausgeglichenes Budget zustande gebracht haben.
Abschließend informierte er über die am 07.12.2023 durchgeführte Überprüfungsausschusssitzung.

Um 19:39 Uhr verlässt GR Hans Knoll das Sitzungszimmer und nimmt ab 19:41 Uhr wieder an der Gemeinderatssitzung teil.
Um 19:47 Uhr verlässt GR Adam Aigner das Sitzungszimmer und nimmt ab 19:49 Uhr wieder an der Gemeinderatssitzung teil.

Nach einzelnen kurzen Wortmeldungen ergeben sich keine weiteren Anfragen zum Voranschlag und daraufhin beschließt der Gemeinderat mit 15:2 Stimmen, den vom Bürgermeister vorgelegten Voranschlag für das Jahr 2024.

14. Berichte des Bürgermeisters, der Ausschussobleute und der ReferentInnen.

Der Bürgermeister erläutert das vom Ingenieurbüro für Verkehrswesen Hirschhuber und Einsiedler OG ausgefertigte Entwurfsexemplars des verkehrstechnischen Gutachtens mit Plan Nr. 23-211-01-VO-Plan, datiert mit 18.12.2023, über die innerörtliche Geschwindigkeitsregelung im Ortsgebiet der Gemeinde Kössen und werden dabei die einzelnen innerörtlichen Regelungsbereiche kommuniziert.
Diese Entwurfsausfertigung des verkehrstechnischen Gutachtens über die innerörtliche Geschwindigkeitsregelung im Ortsgebiet der Gemeinde Kössen wird vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.

Um 19:57 Uhr verlässt GR Christian Achhorner das Sitzungszimmer und nimmt ab 19:59 Uhr wieder an der Gemeinderatssitzung teil.

Der Bürgermeister berichtet auf Basis des von BM Ing. Hans Lerchenberger ausgefertigten Baustellenberichts, datiert mit 20.12.2023, über den Status Quo zum Neubauvorhaben Bildungszentrum Kössen und gibt einen Überblick zu den Gewerke-Vergaben und Ausschreibungen.

Bürgermeister-Stellvertreterin Maria-Elisabeth Dünser bedankt sich bei allen Gemeinderäten und Verwaltungsmitarbeitern für ihre Teilnahme und ihr Mitwirken beim Zsommkemma im Advent.

GR Emanuel Daxer informiert über den Status Quo zur Gründung des Vereins Theaterwerkstatt Kaiserwinkl.

GR Hans Knoll gibt einen Einblick in die Entwicklung des Kommunalsteueraufkommens in der Gemeinde Kössen und des zuletzt steigenden Steueraufkommens der letzten Monate. Weiters führt er aus, dass in den vergangenen Jahren die Lehrlingszahlen kontinuierlich zurückgegangen sind, jedoch in den beiden letzten Jahren erfreulicherweise nunmehr ein Anstieg bei den Lehrlingszahlen zu verzeichnen war. Abschließend bedankt er sich bei allen Teilnehmern der Herbergssuche und lobt das am Dorfplatz erfolgreich durchgeführte Zsommkemma im Advent, das im Anschluss an die Herbergssuche stattgefunden hat.

15. Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Der Bürgermeister informiert, dass die nächsten GR-Sitzungen für den 07.02. und 20.03.2024 sowie die nächsten GV-Sitzungen für den 29.01. und 11.03.2024 jeweils mit Beginn um 19:30 Uhr angesetzt sind.

GR Adam Aigner erläutert den Status Quo bei der Großachengenossenschaft und der schlussendlich nach jahrelanger gerichtlicher Auseinandersetzung in Rechtskraft erwachsenen Satzungsänderung.

GR Hans-Peter Schwentner berichtet über Projekte und Vorhaben im Rahmen der „Gesunden Gemeinde“. Weiters regt er an, dass beim nächsten Joure Fixe von Vertretern der Gemeinde und vom TVB Kaiserwinkl zusätzlich ein Vertreter aus der Hotelerie bzw. Gastronomie teilnehmen solle. Abschließend betont er die Wichtigkeit einer funktionierenden Taxi-Beförderung in den Nachstunden.

Um 20:17 Uhr verlässt GR Daniel Dax das Sitzungszimmer und nimmt ab 20:18 Uhr wieder an der Gemeinderatssitzung teil.

GR Hans Koch und GR Emanuel Daxer bringen folgenden Antrag ein: „Die Gemeinderäte der Gemeinde Kössen mögen gemeinsam in den nächsten Tagen einen Brief an den Landeshauptmann sowie die Geschäftsführung der TIWAG verfassen, in dem klar festgehalten wird, dass das Vorgehen seitens der TIWAG verurteilt wird“.
Gemäß § 35 Abs 3 Tiroler Gemeindeordnung 2001 wird dieser Antrag seitens der beiden Gemeindemandatare als dringlich bezeichnet.
Dazu führt Bürgermeister Reinhold Flörl aus, dass über derartige Verhandlungsgegenstände, die nicht auf der bekannt gegebenen Tagesordnung angeführt sind, nach § 35 Abs 3 TGO 2001 nur abgestimmt werden kann, wenn diesem der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit zuerkannt wird.
Der Bürgermeister ersucht um Abstimmung, ob dieser Verhandlungsgegenstand in die heutige Tagesordnung aufgenommen und behandelt werden soll.
Der Gemeinderat beschließt mit 15:2 Stimmen, dass dieser Verhandlungsgegenstand nicht in die heutige Tagesordnung aufgenommen wird, sondern dieser Antrag gemäß § 41 Abs 2 TGO 2001 dem Gemeindevorstand zur Vorberatung und Beschlussempfehlung an den Gemeinderat zugeleitet wird.

GR Alexander Lechthaler erzählt über wahrgenommene Probleme beim Schüler-Linienbustransfer. Im Ergebnis wird dazu festgehalten, dass beim nächstfolgenden Auftreten von Problemen beim Schüler-Linienbustransfer eine entsprechende Information an den Gemeindeamtsleiter weitergeleitet wird, damit ein Beschwerdeschreiben ausgehend von der Gemeinde dem VVT zugeleitet wird.

Der Bürgermeister schließt, nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen die GR-Sitzung um 20:25 Uhr.

Protokoll:

Dr. Bernhard Penz

Der Bürgermeister: Die Mitglieder des Gemeinderates

Reinhold Flörl